Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5412**

14. Wahlperiode 01. 03. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/5177 –

Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs

Bis heute ist der Jugendstrafvollzug nicht auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt worden. Dabei wird nicht bezweifelt, dass eine entsprechende Grundlage aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die mangelnde Regelungsdichte im Bereich des Strafvollzugs – auch im Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs – gerügt. Dem Gesetzgeber stehen bzw. standen entsprechende Fristen zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots zu, die jedoch längst abgelaufen sein dürften.

Die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Jugendstrafanstalten ist bisher gesetzlich äußerst geringfügig geregelt. Nur in den §§ 176 und 178 des Strafvollzugsgesetzes sowie in den §§ 91 und 92 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind entsprechende gesetzliche Regelungen zu finden. Des Weiteren ist noch darauf hinzuweisen, dass § 115 JGG die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung für den Vollzug der Jugendstrafe ermächtigt. Eine entsprechende Verordnung ist bisher jedoch nicht erlassen worden.

Schließlich ist noch auf die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug hinzuweisen, die allerdings keine gesetzliche Grundlage darstellen.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zum Jugendstrafvollzug im Kabinett zu verabschieden?

Die Schaffung gesetzlicher Regelungen für den Jugendstrafvollzug über den vorhandenen rechtlichen Rahmen hinaus ist ein wichtiges Vorhaben. Bekanntlich ist jedoch dieses Gesetzgebungsverfahren seit Jahren durch unterschiedliche Auffassungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges im Hinblick auf Behandlungskonzepte, Aspekte von Sicherheit und Ordnung und den Schutz der Allgemeinheit sowie finanzielle Zwänge der für die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständigen Länder blockiert.

Bereits in der 12. Legislaturperiode hat die damalige Bundesregierung aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen einen fertiggestellten Gesetzentwurf (Stand: 19. April 1993) nicht weiterverfolgen können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 27. Februar 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung ist deshalb der Meinung, dass eine neue Konzeption für die Regelung des Jugendstrafvollzuges gefunden werden muss, die von einem breiten Konsens getragen ist. Dabei gilt es insbesondere, die in einem Spannungsfeld stehenden kriminalpolitischen und finanzpolitischen Vorstellungen in ein angemessenes Verhältnis zu bringen und Wege zu finden, auf denen ohne eine unvertretbare Erhöhung der Kosten den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges gleichwohl Rechnung getragen werden kann. Die Bundesregierung hat dazu eine Expertengruppe um erste Vorarbeiten gebeten.

2. Hat die Bundesregierung bereits Stellungnahmen zu der Problematik des Jugendstrafvollzugs bei den Ländern eingeholt?

   Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Eine Beteiligung der Länder soll nach Erstellung des Referentenentwurfs erfolgen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung kurzfristig – spätestens innerhalb des laufenden Jahres 2001 – von der ihr in § 115 JGG gegebenen Verordnungskompetenz Gebrauch zu machen?

Bekanntlich bedürfte diese Verordnung der Zustimmung des Bundesrates. Dennoch wird die Bundesregierung auch diese Möglichkeit in ihre Überlegungen zur Neuregelung des Jugendstrafvollzuges einbeziehen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die von vielen Seiten in der Literatur vorgetragene Verfassungswidrigkeit der Regelungen des gegenwärtigen Strafvollzugs bei Jugendlichen?

Die Bundesregierung kennt diese Rechtsansichten, die auch schon der früheren Bundesregierung bekannt waren. Deshalb bemüht sie sich, mit Hilfe der Experten einen neuen Anfang zu machen, nachdem die im Jahr 1993 von der damaligen Bundesregierung vorgelegten Überlegungen zu einem Gesetzentwurf gescheitert sind.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ihr möglicherweise noch eingeräumte Übergangsfristen hinsichtlich einer Regelung des Strafvollzugsgesetzes zustehen?

   Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn bezüglich der Neukonzeption ein breiter Konsens aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien erreicht werden könnte.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen oder beabsichtigt sie die Regelung in vorhandene Gesetze, etwa auch in denen des JGG, einzuarbeiten?

   Wenn ja, wann?

Über den gesetzlichen Standort der Neuregelungen hat sich die Bundesregierung noch keine abschließende Meinung gebildet.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333